

Agile Transformation

Mitbestimmung Überblick

28./29.März Berlin

Ass. Jur. Stefanie Laßmann



*Bereich
Mitbestimmung*

**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

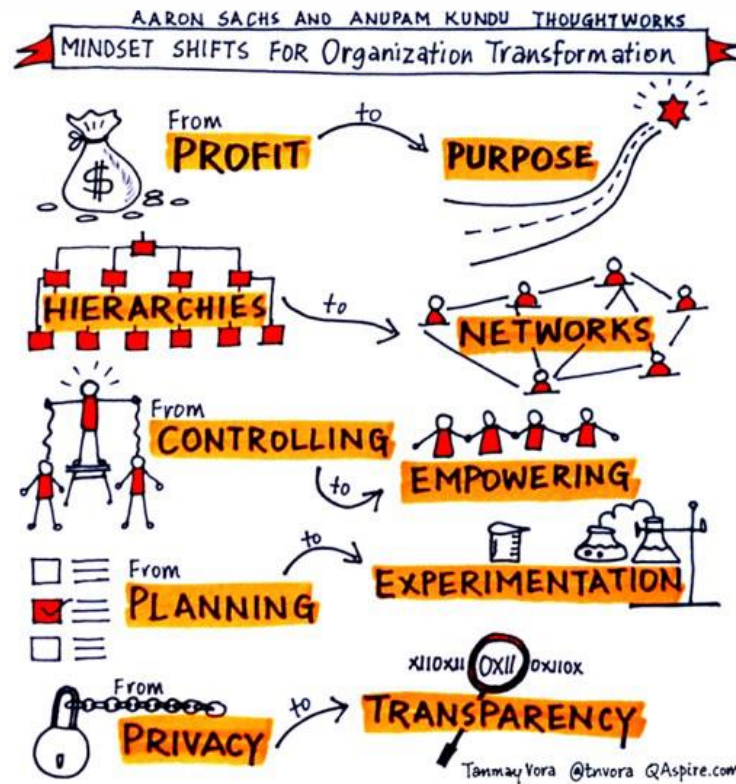
Was ist „agile Arbeit“?

- Ursprung: Agiles Manifest mit 12 zugrunde gelegten Prinzipien
- Definition: Agilität ist (Lindner und Leyh 2018 und Termer 2016):
...die Fähigkeit der Informationsfunktion eines Unternehmens, Vorbereitungen zu treffen, um auf wechselnde Kapazitätsansprüche sowie veränderte funktionale Anforderungen sehr schnell, möglichst in Echtzeit, zu reagieren sowie die Möglichkeiten der Informationstechnologie derart nutzen zu können, dass der fachliche Spielraum des Unternehmens erweitert oder sogar neugestaltet werden kann.
(Quelle: <https://agile-unternehmen.de/was-ist-agil-definition/>)

Was ist „agile Arbeit“?

- Umstellung auf flache und flexible Formen der Arbeitsorganisation
- Weiter Begriff = Unterschiedliche Erscheinungsformen
- Dennoch bestehen Gemeinsamkeiten:
 - Reaktionsschnelle, flexible Einheiten (idR. über klassische Team- und Abteilungsgrenzen hinweg).
 - Fokus liegt auf dem Arbeitsergebnis/Produkt
 - Weitgehende Selbstorganisation
 - Möglichkeit des Wechsels der Beschäftigten zwischen Einheiten (z.B. je nach Aufgabenstellung/Erfahrung/Fachkenntnisse)

The perfect mindset ?



Arbeitsrechtliche Gestaltung

- Individualrechtliche Ebene
- Kollektivrechtliche Ebene: Beteiligung bei der Einführung, Zuordnung der Arbeitnehmer und bei der Durchführung der agilen Arbeit, insbesondere:
 - Mitbestimmung in wirtschaftlichen Angelegenheiten: §§ 106, 111 ff. BetrVG
 - Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten: des § 87 BetrVG, 91
 - Sonstige Beteiligungsrechte: § 92,92a BetrVG

Fragestellungen

- Zuständigkeitsfrage: Welche(s) Gremien/Gremium ist nach dem BetrVG wann bzw. wie zu beteiligen?
- Welche Beteiligungsrechte von der Information bis hin zur erzwingbaren Mitbestimmung sind betroffen? Liegt ggf. sogar eine Betriebsänderung vor?
- Welche Arbeitnehmer/-innen sind betroffen?
- An welchen Stellen besteht Regelungsbedarf?
- Strategiefrage: Wie positioniert sich das jeweilige Gremium?

Pflicht

- Unterrichtung und Beratung mit WA § 106 III Nr. 5, Nr.9 BetrVG
- Interessenausgleich/Sozialplan § 111 S. 1, S.3, Nr. 4, 5 BetrVG
- Personelle Einzelmaßnahmen § 90, 91,92,99 BetrVG
- Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten:
insb. §§ 87 Nr. 2,3,5,6,7,10,11,13 BetrVG

Betriebsänderung

- BAG: eine grundlegende Änderung der Betriebsorganisation iSv. §111 S.3 Nr.4 BetrVG liegt vor, wenn der Betriebsaufbau, insbes. hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortungen umgewandelt wird und die Änderung insgesamt einschneidende Auswirkungen auf den Betriebsablauf, die Arbeitsweise oder die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer hat.
§ 111 S.3. Nr. 5 ist idR. einschlägig bei technologischen Veränderungen
- Problem: qualitative Bewertung erforderlich:
Die Auswirkungen müssen zu **grundlegenden, weitreichenden bzw. erheblichen** Änderung im Betrieb führen!

Personelle Einzelmaßnahmen

- Versetzung/Einstellung
Zusammensetzung der Teams:
 - Intern: Betriebs-, bzw. Unternehmensweit.
 - extern (fremde AN, z.B. freelancer)
 - Veränderung der (örtlichen) Arbeitsumgebung,
 - Wechsel der Vorgesetzten
 - Veränderungen der Berichtslinien
 - Teamzuordnungen...

Personelle Einzelmaßnahme

- Beteiligung nach §§ 90 f., 99 BetrVG
 - umfassende und frühzeitige Information durch den Arbeitgeber über Planungen zur Veränderung des Arbeitsverfahrens / der Arbeitsabläufe
 - Beratung der geplanten Maßnahme(n) mit dem Ziel einer sozialverträglichen Gestaltung im Sinne der betroffenen Arbeitnehmer/-innen.

Arbeitnehmerbegriff

- Weiterhin Arbeitnehmer trotz Reduzierung der persönlichen Abhängigkeit?
- Fremd-AN : problematisch (Zwei-Komponenten-Lehre für Fremd-AN des Scrum Teams?)
- Neue-/Sonderrollen: Sind zB. „Scrum- Master“ Arbeitnehmer/-innen oder leitende Angestellte?

Betriebsbegriff

- Scrum Team als eigenständiger (Teil-)Betrieb?
- Unterscheidung zwischen internen und externen Teams
 - intern: kein Betrieb, allenfalls Betriebsteil, § 4 Absatz 1 BetrVG
 - extern: kleine Teams: ggf. Zuordnung zum Hauptbetrieb, § 4 Absatz 2 BetrVG
 - bei größeren Teams mglw. § 4 Absatz 1 Satz 1 BetrVG (fraglich da idR fehlende Leitungsmacht)

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (§ 87 BetrVG)

- Eingriff in bestehende Arbeitszeitmodelle (Lage und Dauer der Arbeitszeit)
- Anpassung/Einführung von Softwaresystemen, Tools etc.
- Betrieblicher Gesundheitsschutz: flexible Sitz- und Raumkonzepte, Regelungen zu Mobilen Arbeiten, Telearbeit/Homeoffice, psychische Belastung, Bildschirmarbeit, Lärmbelästigung etc.
- Vergütung: Anpassung neuer Stellenprofile in die betriebliche Entgeltsystematik, Zulagen, Bewertung neuer Stellen wie zB. Scrum Master

Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten (§ 87 BetrVG)

- Gruppenarbeit (87 I Nr. 13): Arbeitsform, bei der einer Einheit Selbstverantwortung für bestimmte Inhalte und Ergebnisse übertragen werden.

Sachverständiger § 80 Abs. 3

- § 90 BetrVG Unterrichtung und Beratungsrecht

- § 91 BetrVG Mitbestimmungsrecht

- § 106 ff BetrVG: WA

- § 111 ff BetrVG: Betriebsänderung

§ 87 Abs. 1 BetrVG

- Nr. 2: Beginn und Ende Arbeitszeit
- Nr. 13: Gruppenarbeit
- Nr. 6: technische Einrichtungen
- Nr. 7: Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Nr. 10,11: Lohn und Zulagen

§ 99 Abs. 1: Versetzung

Mitbestimmung bei der Qualifizierung

- **Schulung und Qualifizierungsmodelle**

Zentrales Mitbestimmungsrecht um Beschäftigung zu sichern!

- **§ 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen**

(1) Der Betriebsrat hat bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen.

Mitbestimmung bei der Qualifizierung

- **Schulung und Qualifizierungsmodelle**
- **§ 97 Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung**

Die Mitbestimmung erstreckt sich nicht nur auf das „Wie“, sondern auch auf das „Ob“

(2) Hat der Arbeitgeber Maßnahmen geplant oder durchgeführt, die dazu führen, dass sich die Tätigkeit der betroffenen Arbeitnehmer ändert und ihre beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr ausreichen, so hat der Betriebsrat bei der Einführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung mitzubestimmen.

Qualifizierung / weitere Beteiligungsrechte

- Betriebsänderung:
Wenn § 97 Abs.2 BetrVG nicht erfüllt ist: „Ob“ der Qualifizierung ist im IA zu regeln und daher nicht erzwingbar, aber freiwillige BV möglich. (ständige Rechtsprechung des BAG)
- Beschäftigungssicherung gem. § 92 a BetrVG
- Personalplanung gem. § 92 BetrVG